

Bekanntgabe der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Änderung des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) -Haltung Henrichenburg- von DEK-km 2,870 bis DEK-km 6,670 im Bereich der Lindenhorster Brücke Nr. 4 bei DEK-km 3,508

I.

Für die o. g. Planänderung im Bereich der Lindenhorster Brücke wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aus § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der Vorprüfung sind vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle durchgeführte Änderungen des planfestgestellten Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals im Bereich der Lindenhorster Brücke, die im Zuge der Bauausführung erforderlich geworden sind. Die Planänderungen beinhalten folgende Maßnahmen:

Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) aufgrund eines festgestellten Kreuzkrötenvorkommens

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurde die Maßnahmenplanung auf einer ursprünglich für eine Aufforstung vorgesehenen Fläche nordöstlich der Lindenhorster Brücke an die Lebensraumansprüche der Kreuzkröte angepasst.

Änderung des LBP durch einen Ausgleichsflächentausch

Da auf einer ursprünglich für die Entwicklung von Laubwald vorgesehenen Fläche nordwestlich der Lindenhorster Brücke aufgrund einer anderen Baumaßnahme zwischenzeitlich schadstoffbelastetes Bodenmaterial und Schotter aufgebracht worden war, wurden die Anpflanzungen auf einer geeigneten Fläche in 650 m Entfernung umgesetzt.

Dauerhafte Verrohrung des Kanalseitengrabens auf einer Länge von 210 m

Aus bautechnischen Gründen wurde der als offener Graben geplante Kanalseitengraben auf der südöstlichen Seite des DEK auf einer Länge von 210 m dauerhaft verrohrt. Aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse hätte die offene Bauweise mit flacherer Böschung und tiefer als geplant ausgeführt werden müssen, was zu Eingriffen in eine Zufahrtsstraße und den Kanalseitendamm geführt hätte.

Errichtung eines Rohrdurchlasses unter der Zufahrtsstraße zum IKEA-Lager

Zum Zeitpunkt der Planfeststellung existierte die Zufahrt an der nordwestlichen Seite der Lindenhorster Brücke noch nicht. Um den planfestgestellten Anschluss an die vorhandene Vorflut sicherzustellen, musste die Zufahrtsstraße mit einem Rohrdurchlass für die Abführung des Niederschlagswassers gequert werden.

2. Standort des Vorhabens

Der an den DEK angrenzende Landschaftsraum im Umfeld der Lindenhorster Brücke ist stark anthropogen überprägt durch Deponieflächen und die Halde Ellinghausen am linken Kanalufer sowie Kohlenlagerplätze und Industrieanlagen am rechten Kanalufer.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Geringfügige Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und Wasser. Durch die Anpassung der Maßnahmenplanung an die Lebensraumsprüche der Kreuzkröte wurde eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere vermieden. Die daraus resultierende Verringerung der ökologischen Wertigkeit der Zielbiotope ist durch einen vorhandenen Kompensationsüberschuss aus dem Gesamtausbauvorhaben ausgleichbar. Durch die veränderte Biotopplanung zugunsten der Kreuzkröte und den Ausgleichsflächentausch verbleibt am Eingriffsort eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Am neuen Standort der Ausgleichsfläche erfolgt durch die Aufforstung eine ökologische Aufwertung in gleicher Wertigkeit. Die Verrohrung des ursprünglich als offener Graben geplanten Kanalseitengrabens führt zu einer geringen Verminderung der ökologischen Wertigkeit, die nachzubilanzieren ist.

Hinsichtlich aller weiteren Schutzgüter treten im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen relevanten Beeinträchtigungen auf.

Aus den vorgelegten Unterlagen des WSA Westdeutsche Kanäle ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von den Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen, die Begründung der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG sowie die vorstehende Bekanntgabe können darüber hinaus gemäß § 27a VwVfG im Internet unter www.gdws.wsv.bund.de unter der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren/ Verfahren nach MgvG oder nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskererring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Münster, den 03.08.2023

3400P-143.3/094

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag

